Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Sechsten Änderung der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sechste Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse
zur Änderung der Leistungssatzung
Vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Leistungssatzung vom 29. April 2015 (SächsABl. S. 1350), zuletzt geändert am 23. April 2018 (SächsABl. 2018 S. 707) wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2018

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates